

Lebendiges Recht – Von den Sumerern bis zur Gegenwart

Festschrift für Reinhold Trinkner
zum 65. Geburtstag

Herausgegeben von
Friedrich Graf von Westphalen und Otto Sandrock
Köln/Münster



Verlag Recht und Wirtschaft GmbH
Heidelberg

Das Urteil des Pilatus

Anmerkungen zum bedeutendsten Strafprozeß der Geschichte*

Von Ulf Berger-Delhey, Bonn

I. Zuständigkeit

Alle vier Evangelien – Mt. 26, 1–5, Mk. 14, 1 f.; Lk. 22, 1 f.; Joh. 11, 47–52 – stimmen darin überein, daß die Initiative, gegen Jesus vorzugehen, von jüdischer Seite ausging. Dennoch zählt gerade das Verfahren vor den jüdischen Behörden nach Festnahme Jesu im östlich von Jerusalem gelegenen Garten Gethsemani (aram. „gat semane“ = „Ölkelter“) zu den problematischsten Teilen der Passionsberichte¹. Matthäus- und Markusevangelium – Mt. 26, 57 ff., Mk. 14, 53 ff. – berichten, in der Nacht habe eine Sitzung des Hohen Rates (grch. „synhedrion“ = „Versammlung“) stattgefunden, an deren Ende Schuldspruch und Überstellung Jesu an römische Behörden gestanden habe. Das Lukasevangelium – 22, 66 ff. – weiß nur von einem Verhör bei Tagesanbruch, das Johannesevangelium – 18, 13.19 ff. – von einer Befragung Jesu durch Hannas (hebr. Chananja, grch. Annas), dem Vorgänger (6–15) und Schwiegervater des damals amtierenden Hohepriesters Kajaphas (18–37), und anschließender Überstellung Jesu an die Römer „via“ Kajaphas. Vor diesem Hintergrund kann es nicht überraschen, daß die Tatsache eines Verfahrens vor jüdischen Behörden grundsätzlich in Frage gestellt wird². Trotzdem kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob und ggf. inwieweit derartige Einwände zu überzeugen vermögen³. Keines der Evangelien kennt nämlich eine auf Hinrichtung Jesu nach jüdischem Rechte abzielende Verurteilung durch den Hohen Rat; alle Evangelien stimmen vielmehr darin überein, daß dieser kein „eigentliches“ Todesurteil fällt.

* Das Neue Testament ist nach der Übersetzung von *Kürzinger*, 20. Aufl. 1969, zitiert.

1 Umfassend zur Frage, welche der Darstellungen größere Nähe zu den Ereignissen aufweist, *Kertelge* (Hrsg.), *Der Prozeß gegen Jesus*, 1989, insbes. die Beiträge von *Gnilka* – zu Mt. und Mk. –, *Schneider* – zu Lk. – und *Blank* – zu Joh. – dort.

2 *Lapide*, *Wer war schuld an Jesu Tod?*, 1987, S. 62 ff.; s. auch *Fricke*, *Standrechtlich gekreuzigt – Person und Prozeß des Jesu aus Galiläa*, 1986.

3 Krit. insbes. *Otte*, *NJW* 1992, 1019 ff.

Dies verweist auf die Frage nach den Grenzen jüdischer Gerichtsbarkeit zur Zeit Jesu, über die viel gestritten worden ist: Die überwiegende Ansicht⁴ verneint im Anschluß an Joh. 18, 31 – „Uns ist es nicht erlaubt, jemanden zu töten“ – eine jüdische Kapitalgerichtsbarkeit, wobei zum Teil Beschränkungen dahingehend angenommen werden, daß Verurteilungen zwar zulässig, Vollstreckungen aber ausschließlich den Römern vorbehalten gewesen sein sollen bzw. Todesurteile der Bestätigung des römischen Prokurators bedurft hätten. Die Gegenansicht⁵ nimmt an, die Evangelien hätten die Auslieferung Jesu an Pilatus erfunden, um seine Kreuzigung durch die Römer mit der – ebenfalls erfundenen – Verurteilung durch die Juden in Einklang zu bringen. Für die Existenz jüdischer Kapitalgerichtsbarkeit werden aber insoweit nur Fälle von Mord bzw. Lynchjustiz – Enthauptung Johannes des Täufers⁶, Drohung, Jesus zu steinigen⁷, Steinigung des Stephanus⁸ – oder von Kompetenzüberschreitung – Sturz des „Herrenbruders“ Jakobus von der Zinne des Jerusalemer Tempels nach Verurteilung durch den ohne römische Zustimmung einberufenen Hohen Rat im Jahre 62⁹ – angeführt, sieht man einmal davon ab, daß den Juden bei Tempelschändung, d. h. unbefugtem Überschreiten der Tempelschranke, ein Tötungsrecht zustand, allerdings – Flavius Josephus, *Antiquitates Judaicae*, XV, 11, 5 – im Sinne eines Sofortvollzugs und nicht im Wege gerichtlicher Aburteilung¹⁰. Vor allem aber belegen jüdische Quellen das Gegenteil: Der Jerusalemer Talmud – j. Sanh. I, 18 a, 42 ff.; VII, 246, 48 ff. – erwähnt, daß den Juden „vierzig Jahre vor der Zerstörung des Hauses“ (= Tempel) die Blutgerichtsbarkeit genommen worden sei, und die sog. Fastenrolle feiert die Wiedereinführung der Todesstrafe nach Beginn des Ersten Jüdischen Aufstands im Jahre 66¹¹. Das aber bedeutet, daß der Hohe Rat von vornherein auf die Feststellung beschränkt war, ob Jesus der römischen Besatzungsmacht mit dem Ziele überstellt werden sollte, ein Todesurteil herbeizuführen: „Sie ließen ihn gefesselt abführen und übergaben

4 Ausf. zum Streitstand *Blinzler*, *Der Prozeß Jesu*, 4. Aufl. 1969, S. 229 ff.; und *Strobel*, *Die Stunde der Wahrheit*, 1980, S. 18 ff.; zul. *K. Müller*, *Möglichkeiten und Vollzug jüdischer Kapitalgerichtsbarkeit im Prozeß gegen Jesus von Nazareth*, in: *Kertelge*, a. a. O. (Fn. 1), S. 241 ff.

5 *Fricke*, a. a. O. (Fn. 2), S. 150 ff.; vgl. auch *Winter*, *On the Trial of Jesus*, 1961.

6 Vgl. *Flavius Josephus*, *Antiquitates Judaicae*, XVIII, 5, 2; ebenso Mt. 14, 1 ff.; Mk. 6, 14–29; Lk. 9, 7–9 u. 13, 19 ff.

7 Vgl. Joh. 10, 31 ff.

8 Vgl. *App.* 6, 8–8, 1.

9 Der damalige Hohepriester Ananos hatte das „Interregnum“ zwischen Tod des Prokurators Festus und Ankunft seines Nachfolgers Albinus genutzt, der ihn deswegen unverzüglich seines nur drei Monate innegehabten Amtes enthob; vgl. *Flavius Josephus*, *Antiquitates Judaicae*, XX, 9, 1.

10 Vgl. *Blinzler*, a. a. O. (Fn. 4), S. 238 f. m. w. Nachw.

11 *Blinzler*, a. a. O. (Fn. 4), S. 237 ff.; und *Strobel*, a. a. O. (Fn. 4), S. 26 f.

ihn dem Statthalter Pilatus“ (Mt. 22, 1 f.; Mk. 15, 1; Lk. 23, 1; ähnlich Joh. 18, 28). So merkwürdig diese Konstruktion auch anmuten mag, sie ist zumindest in einem anderen Fall aus dem Jahre 62 – Flavius Josephus, *De bello Judaico*, VI, 300 ff. – belegt¹²: „Jesus, Sohn des Ananos, ein ungebildeter Mann vom Land, kam zum Laubhüttenfest nach Jerusalem. Er betrat den Tempel und rief: ‚Eine Stimme vom Aufgang, eine Stimme vom Niedergang, eine Stimme von den vier Winden, eine gegen Jerusalem und gegen den Tempel, eine Stimme gegen den Bräutigam und gegen die Braut, eine Stimme gegen das ganze Volk.‘ So ging er in allen Gassen umher und schrie Tag und Nacht. Einige von den vornehmen Bürgern (...) nahmen ihn fest und mißhandelten ihn (...) Er aber gab keinen Laut von sich, weder zur Verteidigung noch gegen die, die ihn schlugen. Da glaubten die Machthabenden (...), daß den Mann eine übermenschliche Kraft treibe, und führten ihn zum Prokurator (...) Dort wurde er bis auf die Knochen durch Peitschenhiebe zerfleischt (...) Als aber Albinus (...), der Prokurator, fragte, woher er komme und weshalb er ein solches Geschrei vollführe, antwortete er darauf nicht das Geringste, sondern fuhr fort, über die Stadt zu klagen, bis Albinus urteilte, daß er wahnsinnig sei, und ihn laufen ließ.“

II. Verfahrensfragen

Der Ort, an dem Jesus Pilatus überstellt wurde, wird in den Evangelien als „praetorium“ bezeichnet (Mt. 27, 27; Mk. 15, 16; Joh. 18, 28–33; 19,9) und war entweder der in der Nordwestecke des damaligen Jerusalems erbaute Palast Herodes I. d. Gr. (39–4 v. Chr.) oder die in der Nordwestecke des Tempelplatzes errichtete Burg Antonia¹³. Letzteres hat größere Wahrscheinlichkeit für sich, da deren mit mächtigen Kalksteinplatten belegter, ca. 1900 qm großer Innenhof am ehesten mit dem im Johannesevangelium – 19, 13 – erwähnten „Platz, der Lithostrotos, auf hebräisch aber Gabbatha (i. e. Höhe) genannt wird“, identisch sein dürfte.

Die Anklage stand freilich vor einer großen Schwierigkeit, denn die Römer scheinen es konsequent abgelehnt zu haben, sich mit innerjüdischen Streitigkeiten oder Intrigen zu befassen. Dies belegt nicht nur die bekannte Sentenz, mit der der Prokonsul Gallio, ein Bruder des Philosophen Seneca (4 v. Chr.–65), eine Denunziation des Apostels Paulus zurückwies¹⁴,

¹² Übersetzung nach *Otte*, NJW 1992, 1019 ff., 1024.

¹³ Benannt nach Marcus Antonius (ca. 83–30 v. Chr.), der Herodes I. d. Gr. auf den Thron Judäas verhalf.

¹⁴ Apg. 18, 14 f.: „Wäre es ein Vergehen oder ein Verbrechen, Ihr Juden, so würde ich Euch nach Fug und Recht annehmen; handelt es sich aber über Streitigkeiten über Worte und Namen und Euer Gesetz, müßt Ihr selbst zusehen. Darüber will ich nicht Richter sein.“

sondern auch der gerade im Falle Jesu von Pilatus selbst gebrachte Einwand: „Nehmt Ihr ihn und richtet ihn nach Eurem Gesetz“ (Joh. 18, 31). Mit anderen Worten: Für den Hohen Rat stand auf Beschuldigungen hin, Jesu habe den Gott der Juden gelästert o. ä.¹⁵, eine Verurteilung nur schwerlich zu erwarten.

Dies dürfte auch erklären, warum Pilatus offensichtlich Versuche unternahm, die Angelegenheit aus der Welt zu schaffen, ohne mit der Verantwortung dafür belastet zu werden. Die erste Möglichkeit ergab sich dazu, als er von Jesu Herkunft aus Galiläa erfuhr (vgl. Lk. 23, 6 f.), da sich dessen – und damit auch Jesu – Landesherr, der Tetrarch (grch. = „Vier(tel)fürst“) Herodes Antipas (4 v. Chr.–39)¹⁶, jüngster und begabtester Sohn Herodes I. d. Gr., anlässlich des Passahfestes in Jerusalem aufhielt¹⁷. Zwar fiel der Fall, wie die Sache lag, eher in den Zuständigkeitsbereich des von Pilatus verwalteten Judäa, aber Jesus hatte seine beanstandete (Lehr-)Tätigkeit im von Herodes Antipas regierten Galiläa begonnen. Auch scheint es durchaus üblich gewesen zu sein, daß römische Stadthalter in solchen Fällen die Meinung bedeutender Juden einholten, zumal wenn diese Mitglieder des herodianischen Königshauses waren¹⁸. Für Pilatus selbst mochte subjektiv – vgl. Lk. 23, 12 – noch die Überlegung hinzugekommen sein, seine als gespannt geltenden Beziehungen zu Herodes Antipas zu verbessern. Dieser, der immer nach dem Königstitel gestrebt hatte, ihn aber nie erlangen konnte, sah offensichtlich keine Notwendigkeit und war wohl auch viel zu klug (vgl. Lk. 13, 32: „Fuchs“), sich mit der Verantwortung und daraus möglicherweise resultierenden Konsequenzen zu belasten. Zudem konnte er gut begründen, daß ihn die Sache nichts anging, und das hat er wohl auch getan¹⁹. Folglich zeigte er Jesus „mitsamt seinem Gefolge seine Verachtung und ließ ihm zum Spott ein Prunkkleid anlegen“ (Lk. 23, 11)²⁰, schickte Jesus im übrigen aber sofort zu Pilatus zurück. – Eine zweite Möglichkeit bot eine Festtagsamnestie als eine römischen Rechte durchaus be-

15 Zu den Anklagepunkten im „jüdischen“ Verfahren vgl. zur *Dautzenberg*, BuK (Bibel und Kirche) 1993, S. 147 ff.

16 Das Neue Testament spricht von ihm als – Lk. 13, 31 – „Herodes“, – Mt. 14, 1 – „Tetrarch Herodes“ und – Mk. 6, 14 – „König Herodes“.

17 Ausf. *Grant*, Jesus, 1979 (dt. Fassung der engl. Ausgabe von 1977), S. 219.

18 Rd. 30 Jahre später zogen z. B. zwei aufeinanderfolgende Prokuratoren die Prinzessinnen Drusilla und Berenice hinzu, um sie zu gegen Paulus erhobenen Anschuldigungen zu hören, vgl. *ApG.* 24, 24; 25, 13.

19 Ein Grund könnte z. B. darin gelegen haben, daß Jesus zwar in Nazareth aufgewachsen war, sein Geburtsort jedoch, folgt man den Evangelien, im jüdischen Bethlehem gelegen haben könnte, das zum Zuständigkeitsbereich des Pilatus gehörte.

20 Wenige Jahre später (38) wurde auch der schwachsinnige Carabas in Alexandria dadurch verspottet, daß man ihm königliche Gewänder anzog, s. *Philo Alexandrinus*, *Contra Flaccum*, 36, 9.

kannte Einrichtung (vgl. Dig. 48, 16, 8 f. u. 12)²¹, auch in den Provinzen²². Da auch die Mischna an einer Stelle – m. Pers. VIII, 6 – voraussetzt, daß es Freilassungsversprechen von Gefangenen zum Passahfest gab²³, halten sich Berichte der Evangelien – Mt. 27, 15–26; Mk. 15, 7–15; Lk. 23, 17–25; Joh. 18, 39 f. – über eine Wahlfreilassung Jesus/Barabbas durchaus im Rahmen des Vorstellbaren²⁴. Jedenfalls aber ist diese Darstellung nicht weniger wahrscheinlich als die auch in einigen alten Handschriften diesbezüglich verwendeten Namen „Jesus Barabbas“²⁵ gestützte Vermutung, es handle sich bei Barabbas (= „Sohn des Abbas“ [= Vater]) um eine mit Jesus identische Person, so daß überhaupt nur die Freilassung Jesu zur Diskussion gestanden habe²⁶. Nach den Evangelien scheiterte Jesu Freilassung bekanntlich am Begehren, den – Lk. 23, 19 – „wegen eines in der Stadt (i. e. Jerusalem) erfolgten Aufruhrs und wegen Totschlags“ in Haft genommenen Barabbas freizulassen. Sieht man in diesem ein mit terroristischen Mitteln arbeitendes Mitglied der jüdischen Revolutionspartei der Zeloten (vgl. Joh. 8, 40: „Rebell“), deren Mitglieder der Hohe Rat den Römern in aller Regel nicht überstellte, macht dies auch durchaus Sinn. Jedenfalls ist von daher nicht einzusehen, warum der abweichenden Leseart, deren Namensverdoppelung unschwer als Abschreibfehler zu erklären ist, gegenüber einer sonst eindeutigen Textüberlieferung überhaupt Gewicht zukommen soll, ganz abgesehen davon, daß die Hypothese, nur die Freilassung einer Person habe zur Diskussion gestanden, mit dem Ergebnis, daß jedenfalls Jesus nicht freikam, schlechterdings unvereinbar ist²⁷.

Vor diesem Hintergrund muß selbstverständlich befremden, daß Jesus am Ende dennoch verurteilt wurde, zumal die Evangelien – Lk. 23, 14; Joh. 18, 38 – ausdrücklich festhalten, Pilatus habe keine Schuld bzw. nichts Strafwürdiges in bezug auf Jesus festgestellt. Deshalb wird teilweise auch angenommen, es habe überhaupt kein ordentliches Gerichts-, sondern ein „militärisches Schnellverfahren“ stattgefunden²⁸. Aber selbst wenn man insoweit berücksichtigt, daß es in der römischen Provinzialstrafrechtspfle-

21 Zu Senatsbeschlüssen und kaiserlichen Erlassen vgl. in diesem Zusammenhang *Mommson*, Römisches Strafrecht, 1899, S. 455.

22 Belegt ist der Fall der Freilassung eines Gefangenen auf Intervention des Volkes im Jahre 85 durch den damaligen Statthalter in Ägypten, Septimius Vegemus; vgl. *Deissmann*, Licht vom Osten, 4. Aufl. 1923, S. 229 f.

23 Für einen solchen Gefangenen durfte das Passahlamm mitgeschlachtet werden, aber nicht für ihn allein, da er möglicherweise doch nicht freikommen und dann niemand das Lamm verzehren könnte, vgl. *Goldschmidt*, Der Babylonische Talmud, Bd. 2, 2. Aufl. 1965, S. 599.

24 So zutreffend *Otte*, NJW 1992, 1019, 1025.

25 Vgl. – zu Mt. 27, 16 f. – *Vogels*, Novum Testamentum graecae et latinae, 4. Aufl. 1955.

26 *Lapide*, a. a. O. (Fn. 2), S. 85.

27 *Otte*, NJW 1992, 1019.

28 *Fricke*, a. a. O. (Fn. 2), S. 148, 157 f., 255.

ge Aburteilungen ohne formelle Anklagen gab²⁹, widerlegt eine solche – abstrakte – Möglichkeit allein nicht die gegenteilige Darstellung der Evangelien, es sei denn, man betrachtet deren Version als frei erfunden³⁰. Deren Feststellung, Pilatus habe eine eigenständige Untersuchung geführt³¹, kommt nämlich schon deshalb maßgebliches Gewicht zu, weil unterstellt werden kann, daß sich Pilatus Gewißheit darüber verschaffte, ob und ggf. wie Jesus gegen die Römer in Erscheinung getreten war. Anders als im Verfahren jüdischen Rechts, in dem die Zeugeneinvernahme wesentliches Mittel zur Wahrheitsfindung war, bildete im römischen Strafprozeß zudem das Verhör des Angeklagten insoweit den Schwerpunkt, ein modernem Verständnis im übrigen durchaus angemessener Akzent, weil dies den Angeklagten nicht prinzipiell als Lügner, sondern mit eigener positiver Rolle bei der Wahrheitsfindung einstuft. Zwar wird man davon auszugehen haben, daß die Berichte der Evangelien über das Verhör Jesu keine wortgetreuen Wiedergaben sind, da keine jüdischen Zuhörer zugegen waren, die das (heidnische) „praetorium“ am sog. Rüsttag des Passahfestes nicht betreten (vgl. Joh. 18, 28). Aber angesichts des Umstandes, daß Erfahrung, Horizont und Interessen des Pilatus als Repräsentant römischer Besatzungsmacht ganz andere waren als die ihm unterstellter jüdischer Institutionen, hätte es für Jesus eigentlich Aussicht geben müssen, „bestehen“ zu können.

Im Anschluß an Berichte im Matthäus- und im Markusevangelium – Mt. 27, 12-14; Mk. 15, 3-5 – über weitgehendes Schweigen Jesu auf alle Anschuldigungen ist dieses Verhalten deshalb als im römischen Prozeßrecht ein mit erheblicher Wirkung ausgestattetes Geständnis (vgl. Dig. 48, 2, 1, 3: „Confessus pro iudicato habetur“) mit der Folge bewertet worden, daß sich Fragen richterlicher Überzeugungsbildung wegen der Urteilswirkung eines solchen Geständnisses nicht mehr gestellt hätten³², dieses für eine Verurteilung also nicht nur genügte, sondern rechtlich dazu zwang³³. In vergleichbare Richtung gehen andere Überlegungen³⁴, die den Grund der Verurteilung in Widersetzlichkeit („contumacia“) des angeklagten Jesu gegenüber seinem Richter Pilatus, verwirklicht durch Schweigen auf dessen Fragen, sehen. – Ob dies freilich zu überzeugen vermag, wird fraglich bleiben müssen: Abgesehen davon, daß die Berichte aller Evangelien

29 *Mommsen*, a. a. O. (Fn. 21), S. 142 ff., 229 ff. u. 340 f.

30 So zutreffend *Otte*, NJW 1992, 1019, 1024.

31 Insoweit zutreffend *Fricke*, a. a. O. (Fn. 2), S. 154 f.; vgl. auch *Paulus*, SZ 102 (1985), 438 f.; ausf. dazu *Bleicken*, Senatsgericht und Kaisergericht, 1967, S. 166 ff.

32 Zul. *Paulus*, SZ 102 (1985), 442 ff.

33 *Lapide*, a. a. O. (Fn. 2), S. 76 ff.; offengelassen von *Kunkel*, Prinzipien des römischen Strafverfahrens, in: *ders.*, Kleine Schriften, 1974, S. 19 ff.

34 *Rosen*, Rom und Juden im Prozeß Jesu (um 30 n. Chr.), in: *Demandt* (Hrsg.), Macht und Recht, 1990, S. 39 ff., 55 f.; ausf. *ders.*, in: FS Hürten, 1988, S. 121 ff.

nicht von totalem Schweigen Jesu ausgehen, ist jedenfalls letztere Annahme schon aus rechtlichen Gründen kaum haltbar. Zwar kannte auch der römische Strafprozeß ein Säumnisverfahren³⁵; aber selbst wenn man das Schweigen eines Angeklagten tatsächlich als Säumnis und nicht vielmehr als Geständnis o. ä. einstufte, müßte die Tat, deretwegen der Säumige zu verurteilen wäre, nicht die Säumnis, sondern die angeklagte Tat selbst sein, die wegen ebendieser Säumnis weiteren Beweises nicht mehr bedürfte³⁶. Was die Möglichkeit eines Geständnisses anbelangt, so ist zu berücksichtigen, daß dessen Urteilstwirkung sicherlich im römischen Zivilprozeß galt, ihm im Strafprozeß aber ein – unter Umständen zwar ausschlaggebender – Beweiswert, jedoch wohl keine Bindungswirkung für den Richter zukam³⁷. Ein solches Geständnis Jesu könnte Pilatus daher möglicherweise eine formale Handhabung zur Verurteilung geboten haben, hätte ihn aber keinesfalls gehindert, seinem gegenüber der Anklage geäußerten Zweifel mit gebotener Gründlichkeit nachzugehen. Daß dies nicht geschah, ist offensichtlich einerseits Folge vehementen Insistierens – die wachsende Erregung der Menge konnte jederzeit in offenen Aufruhr umschlagen (vgl. Mt. 27, 23–26; Mk. 15, 13 f.; Lk. 23, 23; Joh. 19, 15) –, andererseits der Drohung, ihn, Pilatus, widrigenfalls zu denunzieren: „Wenn Du diesen freiläßt, bist Du nicht Freund des Kaisers; jeder, der sich selbst zum König macht, widersetzt sich dem Kaiser“ (Joh. 19, 11). Ungeachtet seiner familiären Verbindung zum julisch-claudischen Kaiserhause wäre es auch für den mit der Augustusenkelin Claudia Procula verheirateten Pilatus ebenso wie für jeden anderen römischen Statthalter gefährlich gewesen, hätten sich Bewohner von ihm verwalteter Gebiete in Rom dahingehend beschwert, ein Mann wäre begünstigt worden, der sich gegen den Kaiser aufgelehnt habe. Dies konnte immerhin den Vorwurf des Hochverrats beinhalten, zumindest aber denjenigen mangelnder Geschicklichkeit bei Wahrung römischer Staatsinteressen.

III. Anklage und Urteil

Pilatus, dessen *ius gladii* außer Frage steht, mag auch eine spezielle Verleihung dieser Befugnis, wie es bei nicht dem Senatoren-, sondern dem Ritterstande angehörenden Personen erforderlich war, nicht ausdrücklich belegt sein³⁸, verurteilte Jesus zum Tode, und zwar zu der bei den Römern

35 *Mommsen*, a. a. O. (Fn. 21), S. 333 ff.

36 *Otte*, NJW 1992, 1019, 1024.

37 *Mommsen*, a. a. O. (Fn. 21), S. 437 f.

38 *Paulus*, SZ 102 (1985), 438 f.; ausf. dazu *Bleicken*, a. a. O. (Fn. 31), S. 166 ff.

u. a. in Hochverratsfällen insoweit üblichen Kreuzigung³⁹ („Ibis in cruce“ [= „Du wirst das Kreuz besteigen“]). Daß Pilatus ein formelles, juristisch begründetes Urteil sprach, verdeutlicht der Begriff „übergab“ (zur Kreuzigung), den die Evangelien – Mt. 27, 26; Mk. 15, 15; Joh. 19, 16 – in diesem Zusammenhange verwenden. Dies ist als richterliches, sofort rechtskräftiges Vollstreckungsurteil zu verstehen; entsprechend erfolgte die Vollstreckung durch römische Soldaten.

Warum Jesus verurteilt wurde, erschließt sich aus dem „titulus poenae“, also jenem Schild mit Namen und Verbrechen des Verurteilten, das diesem auf dem Wege zur Richtstätte vorhergetragen und anschließend am Kreuze oben befestigt wurde:⁴⁰ „Jesus Nacarenus Rex Judaeorum“ (= „INRI“, vgl. Mt. 27, 37; Mk. 15, 26; Lk. 23, 38; Joh. 19, 19)⁴¹. Daß die Verurteilung Jesu wegen des Anspruchs, König zu sein, erfolgte, findet im übrigen nicht nur formalrechtlich eine Stütze im Hinblick auf den weiten Tatbestand der in Hochverratsfällen anwendbaren Lex Julia maiestatis, sondern deckt sich auch mit der in allen Evangelien – Mt. 27, 11; Mk. 15, 2; Lk. 23, 2 f.; Joh. 18, 33 – berichteten Entscheidungsfrage des Pilatus, ob Jesus König der Juden sei. Zumindest nach den synoptischen Evangelien antwortete Jesus nämlich: „Du sagst es“, was durchaus im Sinne deutlicher Bejahung (= „Du sagst es“) und keinesfalls nur als Zurückweisung (= „Das sagst Du, nicht ich“) verstanden werden konnte – und wahrscheinlich auch so verstanden wurde⁴². Pilatus war also offensichtlich zum Schluß gekommen, die Weigerung Jesu, Ansprüche auf die jüdische Königswürde zu bestreiten, reiche aus, ihm hochverräterische Absichten nachzuweisen.

Das aber bedeutet wiederum, daß ein crimen maiestatis, begangen durch Beanspruchung des Königtums der Juden, angeklagt worden sein muß⁴³. Anknüpfungspunkt dafür dürfte insoweit der Titel „Messias“ gebildet haben, dessen Beanspruchung Jesus von seinen Gegnern vorgeworfen wurde. Folglich wird die Formulierung im Lukasevangelium – „...er behauptet, er sei der Messiaskönig“ (vgl. Lk. 23, 2) – historischer Wahrheit nahekommen. Denn für Pilatus, der wohl selbst kaum aramäisch, die damals in

39 Nur sehr selten auch eine jüdische Strafe, vgl. *Schürer*, in: *Vermes/Millar* (Hrsg.), *The History of the Jewish People in the Age of Jesus Christ*, Bd. 1, 1973, S. 250 f.

40 Vgl. *Fulda*, *Das Kreuz und die Kreuzigung*, 1878, S. 141.

41 Daß die Inschrift – Joh. 19, 20 – dreisprachig, nämlich hebräisch, lateinisch und griechisch, abgefaßt gewesen sein soll, dürfte der Realität kaum entsprochen haben; die Textstelle ist vermutlich als zukunftsweisendes Symbol für junge (heiden)christliche Gemeinden zu verstehen.

42 Soweit Jesus nach dem Johannesevangelium – 18, 33 ff.; 19, 8 ff. – auf Pilatus' diesbezügliche Fragen darlegte, daß vom ihm proklamierte Reich der Wahrheit kollidiere, wenn auch allumfassend, – wenigstens noch – nicht mit Machtansprüchen Roms, dürfte dies nur theologische Deutung des Wesens Jesu sein und keine historischen Fakten wiedergeben.

43 Vgl. zum folgenden vor allem *Buchheim*, *Der historische Christus*, 1974, S. 86 ff.

Palästina übliche Umgangssprache, verstanden haben dürfte, mußte die Anklage übersetzt werden. Insoweit war „Messias“ (grch. „christós“ = „der Gesalbte“) für ihn wenig informativ, wohl aber das griechische Wort „basileús“ für „König“. Dieses war nämlich im griechisch sprechenden Osten des Römischen Reiches die allgemein übliche Bezeichnung für den römischen Kaiser. Mit anderen Worten: Die Anklage gab zu verstehen, daß Jesus als Gegenkaiser bzw. selbsternannter und nicht – wie Herodes I. d. Gr. – von Rom eingesetzter jüdischer König gegen die römische (Ober-)Herrschaft aufgetreten sei. Den im Lukasevangelium – 23, 2.14 – des weiteren mit recht allgemein gehaltenen Worten aufgeführten Vorwürfen „Volksverführung“ und „Aufwiegelung“ sowie dem Vorhalt, zum Steuerboykott aufgerufen zu haben⁴⁴, dürfte demzufolge ebensowenig wie dem vom Johannesevangelium – 19, 7 – ergänzten Vorwurf, Jesus habe ein nach jüdischem Recht todeswürdiges Verbrechen begangen, indem er sich als Gottes Sohn ausgab, rechtliche Relevanz zugekommen sein.

44 Zur sog. Zinsgroschenperikope vgl. Mt. 22; 15–22; Mk. 12, 13–17; Lk. 20, 20–26.